

Stadt Reutlingen Stadtentwässerung Reutlingen Gz.: SER-2-Sd/Ma		21/002/08		12.02.2021
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BA SER	09.03.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	30.03.2021	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Feststellung Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen - SER				
Bezugsdrucksache 20/002/23				

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 1) festgestellt.
2. Die im Rechnungswerk enthaltene Überdeckung nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes wird mit 2.956,48 € festgestellt. Der Ausgleich erfolgt in den Gebührenkalkulationen 2021 bis 2024.
3. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

Begründung

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Mit GR-Drs 20/002/23 wurde der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde dieser gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz und § 111 Abs. 1 Gemeindeordnung vom Amt für Rechnungsprüfung und Datenschutz geprüft. Auf den Bericht der örtlichen Jahresprüfung (Anlage 2) wird verwiesen. Aus Sicht des Amtes für Rechnungsprüfung und Datenschutz bestehen keine Einwände, den Jahresabschluss 2019 in der vorliegenden Form festzustellen.

Die Prüfungsbestätigung vom 18. Januar 2021 lautet:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen insgesamt gesehen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt - soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Reutlingen“. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Aus Sicht des Amtes für Rechnungsprüfung und Datenschutz bestehen daher keine Einwände, den Jahresabschluss 2019 in der vorliegenden Form festzustellen.

2. Jahresergebnis

Im Geschäftsjahr 2019 ist ein Überschuss in Höhe von 2.956,48 € entstanden. Das gebührenrechtliche Ergebnis, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, wird in einer Nachkalkulation ermittelt. Nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen Über- und Unterdeckungen zwingend im 5-Jahreszeitraum ausgeglichen werden. Handelsrechtlich wurde deshalb eine Gebührenausgleichsrückstellung in entsprechender Höhe gebildet.

Die nach Anlage 9 zu § 12 EigBVO erforderlichen Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlusts sind Teil des Gemeinderatsbeschlusses.

Anlage 9 zu § 12 EigBVO

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	184.078.791 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	179.391.992 €
- das Umlaufvermögen	4.675.183 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	11.616 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	0 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.117.900 €
- die Rückstellungen	7.943.238 €
- die Verbindlichkeiten	164.961.323 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	56.330 €
1.2. Jahresgewinn	0 €
1.2.1. Summe der Erträge	24.985.592 €
1.2.2. Summe der Aufwendungen	24.985.592 €
2. Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlusts	
3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBVO für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel	

gez.

Valin

Anlagen

1. Jahresabschluss Eigenbetrieb SER 2019
2. Bericht über die örtliche Jahresabschlussprüfung 2019